

Satzung zur

2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schwaigen

Aufgrund Art. 23 und Art. 24, Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Schwaigen folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schwaigen:

§ 1

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

Gebührensätze

Leichenhausbenützungsgebühren:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Leichenhausbenützung im Friedhof bei Beerdigung in Schwaigen | |
| Erwachsene und Kinder über 6 Jahren | 130,-- Euro |
| Kinder unter 6 Jahren | 70,-- Euro |
| 2. Leichenhausbenützung bei Überführung nach auswärts | |
| bis 48 Stunden | 100,-- Euro |
| je weiterer Tag | 50,-- Euro |
| 3. Urnenaufbewahrung | 50,-- Euro |

Grabbenützungsgebühren

Die nachstehenden Grabnutzungsgebühren gelten grundsätzlich für die Dauer der Nutzungszeit:

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. Reihengräber (§ 10) | |
| Einzelgrab | 250,-- Euro |
| 2. Wahlgräber (§ 11) | |
| Einzelgrab | 300,-- Euro |
| Doppelgrab | 500,-- Euro |
| Familiengrab | 700,-- Euro |
| 3. Urnennischen | |
| - mit Deckplatte für 2 Urnen | 400,-- Euro |
| - mit Deckplatte für 3 und mehr Urnen | 550,-- Euro |

Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Grundgebühr für die Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofs
(kommt bei jeder Bestattung in Ansatz) | 200,-- Euro |
| 2. Genehmigung einer vorzeitigen oder späteren Bestattung oder
Überführung von auswärts | 15,-- Euro |
| 3. Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter nach der Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde
Schwaigen (ausgenommen Gemeindeangehörige, die zur Auf-
nahme in ein Altenheim weggezogen sind) | 20,-- Euro |
| 4. Genehmigung zur Leichausgrabung / Umbettung | 20,-- Euro |
| 5. Genehmigung von Grabmälern, Grabzeichen und Einfassungen | 25,-- Euro |
| 6. Ausstellung, Verlängerung oder Umschreibung einer Graburkunde
und Eintragung in die Grabkartei | 15,-- Euro |
| 7. Erdabfuhr | 100,-- Euro |
| 8. Fundament | 100,-- Euro |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt die Satzung neu auszufertigen.

Schwaigen, den 10 Mai 2004



GEMEINDE SCHWAIGEN

Schwarzberger
Schwarzberger
1. Bürgermeister

S a t z u n g

zur

1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Schwaigen

Auf Grund Art. 23 und Art. 24, Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Schwaigen folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schwaigen:

§ 1

In § 4, Ziff. 3, "Sonstige Gebühren", wird Ziff. 5 ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwaigen, den 19. Januar 1998

GEMEINDE SCHWAIGEN



[Handwritten Signature]
(Schwarzberger)

1. Bürgermeister

028-21/144

Gebührensatzung

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der
GEMEINDE SCHWAIGEN

Die Gemeinde Schwaigen erläßt auf Grund des Art. 2 und 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schwaigen:

§ 1
Gebührenerhebung

Gemäß der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Schwaigen werden für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Zahlungspflichtiges

1. Zahlungspflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer durch Unterzeichnung des Bestellscheines oder in anderer Form den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
 - c) bei Grabstätten der Nutzungsberechtigte. Sofern ein Nachkauf wegen Beerdigung eines Bestattungsberechtigten notwendig wird, haftet auch der Erbe des Bestatteten als Gesamtschuldner neben dem Grabrechtsinhaber.
2. Die Gebührensatzung wird dem Zahlungspflichtigen auf Wunsch von der Friedhofsverwaltung zur Einsichtnahme vorgelegt.

§ 3
Gebührenrechnung

1. Die Berechnung der sämtlichen Gebühren und die Aufstellung der Gebührenrechnung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
2. Die einzelnen Gebührenschulden entstehen mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung oder Einrichtung. Gebühren für die Friedhofsunterhaltung entstehen mit der Erdbestattung oder Beisetzung der Urne. Verwaltungsgebühren entstehen mit der Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe der Amtshandlung.
3. Die Gebühr wird nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
4. Die Friedhofsverwaltung ist in Fällen zweifelhafter Zahlungsfähigkeit berechtigt, einen Vorschuß oder die schriftliche Abtretung von Forderungen an Sterbekassen usw. zu verlangen. Die Höhe des Vorschusses oder die Abtretung richtet sich nach dem auf dem Bestellschein errechneten Gesamtkostenbetrag. Bei Überführungen von Leichen nach auswärts kann die Friedhofsverwaltung die Bezahlung eines den voraussichtlichen Gebühren und Kosten entsprechenden Vorschusses verlangen.

- 2 -
Gebührensätze

Leichenhausbenützungsgebühren:

1. Leichenhausbenützung im Friedhof bei Beerdigung in Schweigen
Erwachsene 250,-- DM
Kinder unter 6 Jahren 100,-- DM
2. Leichenhausbenützung bei Überführung nach auswärts
bis 49 Std. 150,-- DM
je weiterer Tag 100,-- DM
3. Urnenaufbewahrung 50,-- DM

Grabbenutzungsgebühren:

Die nachstehenden Grabnutzungsgebühren gelten grundsätzlich für die Dauer der Nutzungszeit:

1. Reihenraber (§ 10)
- Einzelgrab 400,-- DM
2. Wahlgraber (§ 11)
- Einzelgrab 500,-- DM
- Doppelgrab 900,-- DM
- Familiengrab 1.300,-- DM
3. Urnennische
- mit Deckplatte für 2 Urnen 700,-- DM
- mit Deckplatte für 3 und mehr Urnen 1.000,-- DM

3. Sonstige Gebühren:

1. Grundgebühr für die Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofs (kommt bei jeder Bestattung in Ansatz) 200,-- DM
2. Genehmigung einer vorzeitigen oder späteren Bestattung oder Überführung von auswärts 30,-- DM
3. Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schweigen (ausgenommen Gemeindegewohnte, die zur Aufnahme in ein Altersheim weggezogen sind) 30,-- DM
4. Genehmigung zur Leichenausgrabung/Umbelegung 30,-- DM
5. Bestattung Nichtberechtigter (Zuschlag gem. § 8 der Gebührensatzung) 30 v. H
6. Genehmigung von Grabmälern, Grabzeichen und Einfassungen 30,-- DM

4. Ausstellung, Verlängerung oder Umschreibung einer Graburkunde und Eintragung in die Grabkartei	10,-- DM
8. Erdabfuhr	100,-- DM
10. Fundament	200,-- DM

§ 5

Wiedererwerb von Gräbern

Wird ein Grab nach Ablauf des Nutzungsrechtes wieder erworben, so kommen 100 % der tarifmäßigen Gebühren zur Zeit des Rechtsablaufs in Ansatz.

§ 6

Grabrechtsverlängerung während der Nutzungszeit

Bei einer weiteren Bestattung in einer Grabstätte innerhalb der Nutzungszeit muß die ursprünglich festgesetzte Nutzungszeit wieder auf die Dauer der vollen Nutzungszeit verlängert werden. Die hierbei zu leistende Nachzahlung errechnet sich aus der vollen tarifmäßigen Gebühr im Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zum Ende der ursprünglich festgelegter Nutzungszeit. Pfennigbeträge sind hierbei auf volle DM aufzurunden. Die Nachzahlung wird bei jeder Bestattung innerhalb der Nutzungszeit zur Zahlung fällig.

§ 7

Gebührensonderregelungen

1. Die Gebühren für Leistungen bei einem Sterbefall, welche nach Zeit, Art und Beanspruchung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden von der Friedhofsverwaltung im einzelnen festgelegt und besonders berechnet.
2. Eine Grabgebührenrückerstattung bei Leichenausgrabungen für allenfalls freiwerdende Grabstätten findet nicht statt. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.
3. Die Gebühren für die Leichenschau, Überführungspapiere, Sterbeurkunden und für jede sonstiges Ausnahmegenehmigung nach der Friedhofs- und Gebührenordnung richten sich nach den jeweils hierfür geltenden kostenrechtlichen Bestimmungen.
4. Die zum Bestattungsdienst gehörenden Gebühren gemäß dem Bestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Schwaigen und der Firma Treuerhilfe Denk, Murnau, werden dem Grabnutzungsberechtigten gesondert berechnet.

Auswärtige Grabbesitzer

- 1. Werden in Schwaigen verstorbene Personen, deren letzter ständiger Wohnsitz nicht in Schwaigen war, nicht nach auswärts überführt, so ist zu den jeweiligen Friedhofsgebühren (Leichenhausbenützung, Grabgebühren usw.) ein Zuschlag von 20 v.H. zu erheben.
- 2. Bei Bestattung einer von auswärts hierher überführten Leiche, für die kein Anspruch auf Abgabe einer Grabstätte nach der Friedhofsordnung besteht, ist zu den betreffenden Friedhofsgebühren ein Zuschlag von 20 v.H. zu erheben.
- 3. Für frühere Schwaigener Gemeindeglieder, die zur Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim weggezogen sind, kommt zu den betreffenden Friedhofsgebühren kein Zuschlag in Anrechnung.

§ 9

Grabrechtsverlängerungsfälle, Änderungen und Gebührensatzung

- 1. Die in dieser Gebührensatzung für Grabstätten festgesetzten Gebühren gelten für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte entsprechend.
- 2. Änderungen der Gebührensatzung sind für die Grabbenutzungsberechtigten und ihre Rechtsnachfolger verbindlich.
- 3. Gleiches gilt sinngemäß für die Festsetzung von Gebühren bei Änderung bestehender oder Erstellung neuer Einrichtungen des gemeindlichen Bestattungswesens.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Schwaigen, den 22. November 1994



GEMEINDE SCHWAIGEN

Allic

Allic 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 38 der Geschäftsordnung amtlich bekanntgemacht.

Die Satzung wurde am 01.12.1994 in der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Zi. 4/I und in der Gemeinde Schwaigen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Schwaigen hingewiesen.

Die Bekanntmachungen wurden am 01.12.1994 ausgehängt und am 15.12.1994 wieder abgenommen.

Ohlstadt, den 16. Dezember 1994



Verwaltungsgemeinschaft
82447 Ohlstadt

Schöttl
(Schöttl) Verw. Angest.